

Gesetz vom, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl.Nr. 33, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Entscheidung über und die Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 5 Z 3 bis 5 obliegen unter Beachtung der Zielsetzungen (§§ 1 und 2) und der Schwerpunkte (§ 3) grundsätzlich der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG. Sie kann sich dabei sowohl anderer Gesellschaften als auch noch zu gründenden Stiftungen bedienen.“

2. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mittel des Fonds sind in der Form zu verwenden, daß den in § 6 Abs. 3 genannten juristischen Personen – dem jeweiligen Finanzmittelbedarf entsprechend – die erforderlichen Geldbeträge in Form von Gesellschaftskapital, aktienrechtlichen Genußrechten, Gesellschafterdarlehen oder Nach- und Zustiftungen zur Verfügung gestellt werden.“

Vorblatt

Problem:

Derzeit obliegt die Entscheidung über und die unmittelbare Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 3 bis 5 Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG ausschließlich der Wirtschaftsservice Burgenland AG –WiBAG.

Ziel:

Entscheidung über und die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt grundsätzlich weiterhin der WiBAG, diese kann sich dabei jedoch sowohl anderer Gesellschaften als auch noch zu gründenden Stiftungen bedienen. Dadurch bietet sich die Möglichkeit der Beschaffung von gewinnbringendem Beteiligungskapital.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage und keine Möglichkeit, zusätzliches Privatkapital ansprechen zu können.

Kosten:

Geringfügige Kosten für die Umstrukturierungsmaßnahmen.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG wurde eine Vereinheitlichung und Konzentration der Wirtschafts- und Tourismusförderung durch Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsförderungsgesetzes sowie die Ausgliederung der Wirtschaftsförderung und eine damit bedingte wesentliche Verwaltungsvereinfachung durch eine flexiblere Gestaltung des Förderungswesens erzielt. Zuvor war der Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung in drei verschiedenen Gesetzen geregelt und die Zuständigkeit auf verschiedene Abteilungen des Amtes der Landesregierung und zwei Gesellschaften (BIBAG und BRikaBAG) aufgeteilt.

Für die Entscheidung über und die unmittelbare Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 3 bis 5 WiföG 1994 wurde unter Beachtung der Zielsetzung und der Förderungsschwerpunkte ausschließlich die Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG betraut. Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 3 bis 5 WiföG 1994 sind, soweit hier von Bedeutung, die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, der Betrieb, die Übernahme und die Vermittlung aller, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Geschäfte sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische industrielle und gewerbliche Wirtschaft sowie für die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen.

Die WiBAG ist im Rahmen dieser Tätigkeiten in den vergangenen Jahren zum Teil gewinnträchtige Beteiligungen an verschiedenen prosperierenden Unternehmen eingegangen, sodaß auch private Investoren ihr Interesse an einer Kapitalanlage an diesen Beteiligungen bekundet haben. Dadurch würde sich die Möglichkeit eröffnen, zusätzliches Kapital für die Burgenländische Wirtschaft aufzustellen. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Beteiligungen von einer eigenen Gesellschaft gehalten werden und nicht im Rahmen der übrigen mannigfachen Tätigkeiten der WiBAG mitbetreut werden. Das derzeitige Gesetz erlaubt diese Auslagerung an eigene Gesellschaften

durch die ausschließliche Übertragung von Beteiligungsaktivitäten an die WiBAG nicht.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird der WiBAG die Möglichkeit eröffnet, daß sie sich bei der Entscheidung über und bei der Durchführung von Beteiligungen sowohl anderer Gesellschaften als auch noch zu gründenden Stiftungen bedient.

Diese anderen Gesellschaften sollen zukünftig entsprechend der Nachfrage von Investoren einen Großteil der kommerziellen Beteiligungen der WiBAG übernehmen und verwalten. Dabei ist zu erwarten, daß private Investoren ihre Gelder in diese Gesellschaften investieren, um daraus Gewinn zu erzielen.

Durch die Gründung von Privatstiftungen bietet sich die Möglichkeit, in Leit- und Strukturprojekte zu investieren. Diese Impulsinvestitionen sind langfristiger Natur und sollen für die burgenländische Wirtschaft vorteilhafte Rahmenbedingungen schaffen.

Die in § 9 festgelegte Berichtspflicht gegenüber dem Landtag sowie die Kontrolle durch den Landtag bleiben davon unberührt.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

In § 6 Abs. 3 wird der WiBAG die Möglichkeit eröffnet, daß sie sich bei der Entscheidung über und bei der Durchführung von Beteiligungen anderer Gesellschaften, im Fall von Risikokapitalbeteiligung noch zu gründenden Stiftungen bedient.

Diese anderen Gesellschaften sollen zukünftig entsprechend der Nachfrage von Investoren einen Großteil der kommerziellen Beteiligungen der WiBAG übernehmen und verwalten. Dabei ist zu erwarten, daß private Investoren ihre Gelder in diesen Gesellschaften investieren, um daraus Gewinn zu erzielen.

Durch die Gründung von Privatstiftungen bietet sich die Möglichkeit, in Leit- und Strukturprojekte zu investieren. Diese Impulsinvestitionen sind langfristiger Natur und sollen für die burgenländische Wirtschaft vorteilhafte Rahmenbedingungen schaffen.

Zu Z 2:

§ 7 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, daß die Mittel des Wirtschaftsförderungsfonds nicht nur der WiBAG, sondern den in Z 1 genannten juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden.